

Austritt aus dem Euro ist möglich

Eine Kredithilfe an Mitgliedstaaten müsste an einen Exit gekoppelt werden

Der Autor betrachtet die finanzielle Hilfe an Griechenland sozusagen als Sündenfall, aus dem Lehren gezogen werden müssen. Hilfeleistungen wären danach an die Aufgabe des Euro zu binden.

Dirk Meyer

Mit 110 Mrd. € war die Hilfe an Griechenland der Einstieg in die Transfer-Union. Die Fortsetzung folgte Tage später mit der Auflage eines 750 Mrd. € schweren Schuldenfonds, der im ungünstigen Fall zu einem Transferfonds mutiert. Nomen est omen: Die Tricherie (frz.: Schummelei) der EZB mit der Absenkung der Sicherheitsstandards auf Ramschniveau und der direkte Ankauf von Staatsanleihen entsprechender Länder schliessen nicht nur ein zusätzliches, hohes Verlustrisiko ein. Sie gefährdet mit der Aufgabe ihrer Unabhängigkeit auch die innere Stabilität und riskiert, mit dieser Politik ein nicht kalkulierbares Inflationspotenzial aufzubauen. Nebenbei verstossen die Kartellbrüder der Euro-Regierungen ganz offensichtlich gegen das Beistandsverbot und das Verbot des direkten Ankaufs von Staatsschuldtiteln des EU-Vertrages. In der grossen Hoffnung, dass die von uns dem Deutschen Verfassungsgericht vorgelegte Klage an den EuGH zur generellen Klärung weitergeleitet wird, muss diese ungesetzliche Änderung der Geschäftsgrundlage der Währungsunion gestoppt werden.

Beistand gegen Austritt

Was wären sonst die Konsequenzen? Die Währungsunion verkäme auf Dauer zu einer transferorientierten Haftungs-Gemeinschaft, die von unsoliden Mitgliedern immer wieder in Anspruch genommen würde. Die Geberländer wären überfordert, ihre Bonität würde sinken. Bereits ein Anstieg der Risikoprämie um 1 Prozentpunkt würde den deutschen Staatshaushalt langfristig jährlich 18 Mrd. € mehr an Zinsendienst kosten. Hilfeleistungen sind deshalb zwingend mit einem Ausscheiden aus der Euro-Zone zu verbinden. Damit wären die Isolierung des Problems sowie die Einmaligkeit der Unterstützung gewährleistet. Positiver Nebeneffekt: Ein Austritt eröffnet juristisch zweifelsfreie Hilfen in Form von Kredithilfen sowie Währungsbeistand. Politisch wäre dem Erhalt der EU, der EWWU und des Euro gedient.

Welche rechtlichen Möglichkeiten kommen für ein Ausscheiden in Be-

tracht? Zunächst: Ein Austritt aus der Euro-Zone ist vertraglich nicht vorgesehen. Soll diese Regelungslücke in Verbindung mit dem Beistandsverbot bei drohender Insolvenz nicht zur pathologischen Sackgasse werden, müssen legale Wege kreativ gefunden werden. Art. 50 EUV ermöglicht den Austritt aus der EU und lässt nach einer juristischen Sekunde den Wiedereintritt zu. Damit könnte der Sonderstatus Griechenlands in der Währungsunion ähnlich Grossbritannien oder Dänemark neu aufleben. Eventuell liesse der Eintritt Griechenlands mit gefälschten Zahlen in Verbindung mit einer fortgesetzten Nichterfüllung der Stabilitätskriterien die Rückversetzung zum Nichtmitglied der Euro-Zone zu. Juristisch umstritten bleibt eine Schliessung der Regelungslücke durch die international verbreitete Praxis des Gesellschaftsrechts, welches den Ausschluss bei obstruktivem Verhalten ermöglicht. Ähnlich sieht das Völkervertragsrecht, dessen Anwendung auf die EU jedoch zweifelhaft ist, einen Ausschluss bzw. eine Suspendierung der Mitgliedschaft vor.

Wirtschaftliche Folgen

Welches sind die ökonomischen Konsequenzen eines Austritts? Durch die Wiedereinführung einer eigenständigen Währung erhielte Griechenland ein Wechselkurs-Ventil, welches die Wettbewerbsfähigkeit seiner Wirtschaft durch eine Abwertung gegenüber den Euro-Ländern sofort verbesserte. Dieses Instrument beseitigt jedoch nicht die Probleme einer marktwidrigen Lohnstruktur. Von daher wird die stark überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit Jugendlicher unter 25 Jahren von etwa 30% vermutlich ungelöst bleiben. Umgekehrt führt eine Abwertung zu einem Kostenschok bei Energie und Rohstoffen. Insgesamt ist mit einem verbesserten Leistungsbilanzsaldo zu rechnen.

Auf der Kostenseite einer Abwertung stehen steigende Kreditzinsen und eine Erschwernis der Bedienung der Alt-schulden in Euro. Ein Austritt wäre deshalb kaum ohne eine Umschuldung und einen Forderungsverzicht der Gläubiger von Euro-Altschulden möglich. Da der Anteil der von Ausländern gehaltenen griechischen Staatsschulden über 80% beträgt, hätten insbesondere europäische Banken diesen Forderungsverzicht zu tragen. Ein grosser politischer Vorteil dürfte durch die gesellschaftliche Akzeptanz der griechischen Bevölkerung gewonnen werden, da das weiterhin notwendige Reformprogramm einen eigenständigen Weg beschreiten liesse. Hinzu

käme ein geringerer Zeitdruck, der die Anpassungskosten lindert. Auf der anderen Seite würde die Euro-Zone konvergenter im Sinne eines optimalen Währungsraumes.

Bekanntlich steckt der Teufel im Detail und damit in der Umsetzung dieser Strategie. Um die Finanzhilfen juristisch zweifelsfrei von einem Verstoss gegen das Beistandsverbot auszunehmen, muss das Austritts-/Wiedereintritts-Prozedere vor der eigentlichen Hilfestellung erfolgen. Art. 50 EUV setzt hier einen zeitintensiven Aushandlungs- und Abstimmungsprozess voraus. Um der Dringlichkeit der Hilfe Rechnung zu tragen, müssten die Hilfen zwingend mit einem erfolgreichen Austritt verbunden werden. Der Zeitfaktor ist auch für die Einführung der «Neä Drachmä» wesentlich. Schon bei Ankündigung einer Währungsumstellung wird ein Ansturm auf griechische Banken zur Auszahlung der Guthaben einsetzen. Bereits jetzt soll der Umfang der Kapitalflucht über 10 Mrd. € betragen. Die Griechische Zentralbank müsste die Geldinstitute deshalb anweisen, ausbezahlte Euro-Noten ab einem Stichtag zu stempeln, um den Umtausch gegen die später einzuführende Drachme-Währung sicherzustellen. Parallel müsste die EU zeitlich begrenzte Kapitalverkehrskontrollen für Griechenland zulassen, um die Kapitalflucht zu begrenzen.

Kein Gesichtverlust

Ein Währungsgesetz würde die Regelungen des Umtausches, speziell des Umtauschkurses, festlegen. Regressiv gestaffelte Umtauschsätze könnten der Liquiditätsabschöpfung dienen und kämen einer Vermögensabgabe gleich. Denkbar ist auch eine zeitgleiche Umschuldung der alten, auf Euro lautenden Staatsschuld. Ebenfalls offen bleibt die Umstellung inländischer Kreditverträge auf die neue Währung, die mit einer Zinsanpassungs-Klausel einhergehen könnte. Künftigen Abwertungen würde damit Rechnung getragen werden.

Der Austritt aus dem Euro ist somit handhabbar und stellt zum jetzigen Zeitpunkt in Verbindung mit den notwendigen Finanzhilfen die langfristige kostengünstigste Lösung dar. Zugleich geht ein Austritt keinesfalls mit einem Gesichtverlust der Politik einher. Vielmehr wäre er Ausdruck der Entschlossenheit, mit einer langfristig nachhaltigen Problemlösung der strukturell angelegten Instabilität im Euro-Raum Rechnung zu tragen.

Der Autor ist Professor für Volkswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr, Hamburg.